

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Diplomprüfungsordnung

für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg

Vom 15. März 1982 (KMBI II S. 452),

geändert durch Satzung vom 13. Dezember 1982 (KMBI II 1983 S. 577),
vom 28. September 1989 (KWMBI II S. 392),
vom 15. September 1993 (KWMBI II S. 877),
vom 4. April 1997 (KWMBI II S. 472),
vom 20. September 1999 (KMWB I II S. 1031)
vom 10. September 2001 (KMWB I II S.)
und vom 12. März 2002 (KMWB I II S.)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Mathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, die es ihm ermöglichen, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines "Diplom-Mathematikers Univ." bzw. einer "Diplom-Mathematikerin Univ." (jeweils abgekürzt Dipl.-Math. Univ.) verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Der Höchstumfang des Mathematikstudiums einschließlich Nebenfach beträgt 157 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4 Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des 9. Semesters abgelegt werden.
- (2) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatzes 2 oder 3 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um so viele Semester, die benötigt werden, um die Wiederholungsprüfung abzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Mathematik wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Er besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Universität Regensburg gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 5a Besondere Ordnungen

Die Prüfungen in den Nebenfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Naturwissenschaftliche Informatik sind durch eigene Prüfungsordnungen geregelt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

Falls ein Kandidat zur Prüfung zugelassen wird, werden ihm die Prüfer und die Termine der Klausuren (falls vorgesehen) schriftlich mitgeteilt. Er wird aufgefordert, Termine für die mündlichen Prüfungen mit den Prüfern zu vereinbaren. Der Kandidat teilt die vereinbarten Prüfungstermine dem Prüfungssekretariat mit, das sie durch Aushang am schwarzen Brett bekannt macht, es sei denn, Zuhörer sind nach § 13 (5) Satz 2 ausgeschlossen.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang *) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Regensburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Regensburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

*) Anmerkung: Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) § 20 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und § 27 Abs. 3 bleiben unberührt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Schriftliche Prüfung

aufgehoben

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Jede mündliche Prüfung wird von einem oder zwei Prüfern, jeweils in Gegenwart eines Beisitzers, abgenommen. Die Prüfer sollen sich auf eine Note einigen. Ist dies nicht möglich, so beurteilt jeder Prüfer das Ergebnis der Prüfung (nicht nur das seines Anteils daran) durch eine Note; der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses setzt dann die Note für die Prüfung durch Mitteilung und Rundung auf die nächste der nach § 14 Abs. 1 zulässigen Noten fest, im Grenzfall zugunsten des Kandidaten.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Zeit und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten, sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrundegelegt werden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich in der Diplomvorprüfung als Durchschnitt der vier Fachnoten, in der Diplomhauptprüfung als Durchschnitt der Noten der vier Fachprüfungen und der beiden Bewertungen der Diplomarbeit durch die Prüfer; ist die Arbeit von nur einem Prüfer beurteilt worden oder setzt der Prüfungsausschuss gemäß § 27 Abs. 8 Satz 3 eine Note fest, so wird diese Note doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. 12. 1976 (GVBl. S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

ZWEITER TEIL: BESONDERE VORSCHRIFTEN

ERSTER ABSCHNITT:

DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung;

2. ein ordnungsgemäßes Studium der Mathematik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;

3. a) erfolgreiche Teilnahme wahlweise an 5 verschiedenen Übungen oder an 4 verschiedenen Übungen und einem Proseminar im Fach Mathematik

b) erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Proseminar im Nebenfach. Ist das Nebenfach Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik, so ist statt dessen die Prüfung für das grundlegende Studium des entsprechenden Nebenfachs abzulegen.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nach 3. a) und b) wird je nach Veranstaltung durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen vom Lehrenden bekannt gegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Frist wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;

2. das Studienbuch;

3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;

4. die Bescheinigung für die gemäß Absatz (1) 3 geforderten Leistungen;

5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;

6. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2.

Wird die Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 in mehreren Teilprüfungen abgelegt, so sind die Nachweise gemäß Absatz 2 Nr. 4 vor Ablegen der letzten Prüfung in Mathematik zu erbringen.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder

2. die Unterlagen unvollständig sind, oder

3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder

4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Ein verwandter im Grundstudium gleicher Studiengang ist der Studiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer. Die Prüfungen nach Absatz 2 in Mathematik und im Nebenfach Physik sind mündlich und dauern je etwa 30 Minuten. Die

Prüfungsleistungen in anderen Nebenfächern ergeben sich aus den in Absatz 2 Satz 2 bis 4 genannten Regelungen. Die Diplom-Vorprüfung wird in einem Zeitraum von vier Wochen abgelegt, es sei denn, dass alle Prüfungsleistungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters erbracht werden. Ist die gesamte Prüfung nicht bis dahin abgeschlossen, so werden vorher erbrachte Teilprüfungen nicht gewertet.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Analysis
2. Lineare Algebra (Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie)
3. Praktische Mathematik
4. Das Nebenfach: Physik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik.

Andere Fächer können im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten an der Universität Regensburg vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten als Nebenfächer genehmigt werden. Die Studien- und Prüfungsinhalte, spezielle Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren sind in den von der zuständigen Fakultät gegebenenfalls erlassenen Prüfungsordnungen für das Nebenfachstudium in Diplomstudiengängen geregelt. Falls eine solche Prüfungsordnung nicht erlassen ist, ist die Genehmigung mit einer Regelung über die Studien- und Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren zu versehen. Der Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.

(3) Höchstens zwei Prüfungsfächer unter Absatz 2 1. - 3. können von demselben Prüfer geprüft werden.

(4) Der Prüfungsstoff der drei Mathematikprüfungen umfasst:

1. Im Prüfungsfach Analysis: den Inhalt des Analysiskurses des Grundstudiums.
2. In Linearer Algebra: den Inhalt der Vorlesungen Lineare Algebra I und II.
3. In Praktischer Mathematik: Wahrscheinlichkeitstheorie oder Numerische Mathematik.

§ 21 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.

(2) § 4 Abs. 2 und § 10 bleiben unberührt.

§ 22 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, so kann sie in den Fächern, in denen sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in einem Fach möglich. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

ZWEITER ABSCHNITT: D I P L O M P R Ü F U N G

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Mathematik;
4. a) erfolgreiche Teilnahme an fünf Übungen oder Seminaren im Fach Mathematik; mindestens zwei dieser Veranstaltungen müssen Seminare sein;
b) erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Seminar im Nebenfach. Ist das Nebenfach Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik, so ist statt dessen die Prüfung für das entsprechende erweiterte Nebenfach abzulegen. Wird das Nebenfach nach dem Vordiplom gewechselt, so ist darüber hinaus ein zusätzlicher Leistungsnachweis gemäß § 26 Abs. 2 zu erwerben.

Für den Erwerb der Leistungsnachweise und die Wiederholbarkeit gilt § 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1,
2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 und
3. eine Bescheinigung über die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit.

Wird eine Prüfung in Mathematik gemäß § 26 Abs. 3 vorgezogen, so sind die Nachweise gemäß Absatz 1 Nr. 4 vor Ablegen der beiden übrigen Prüfungen in Mathematik zu erbringen.

(3) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2) endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Termine der mündlichen Prüfungen

Ist der Bewerber zur Diplomprüfung zugelassen, werden ihm die Prüfer der mündlichen Prüfungen mitgeteilt; er wird aufgefordert, Termine für die mündlichen Prüfungen mit den Prüfern zu vereinbaren. Der Kandidat teilt diese Termine dem Prüfungssekretariat mit, das sie durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt macht, es sei denn, Zuhörer sind nach § 13 (5) Satz 2 ausgeschlossen.

§ 26 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

a) der Diplomarbeit,

b) den Prüfungen in den Fächern nach Absatz 2. Die Prüfungen in Mathematik und im Nebenfach Physik sind mündlich und dauern etwa 30 Minuten. Die Prüfungsleistungen in anderen Nebenfächern ergeben sich aus den in § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 genannten Regelungen.

(2) Prüfungsfächer sind:

Mathematik I,
Mathematik II,
Mathematik III,
das Nebenfach.

Bei der Prüfung in Mathematik I stehen Gesichtspunkte der Reinen Mathematik im Vordergrund.

Bei der Prüfung in Mathematik II stehen Gesichtspunkt der Angewandten Mathematik im Vordergrund.

Bei der Prüfung in Mathematik III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.

Das Nebenfach soll auf dem Gebiet aufbauen, aus dem in der Vorprüfung das vierte Prüfungsfach gewählt wurde; andernfalls ist die Vorprüfung durch einen zusätzlichen Leistungsnachweis aus dem gewählten Nebenfach zu ergänzen. Wird als Nebenfach Naturwissenschaftliche Informatik gewählt, so soll in der Vorprüfung eine Naturwissenschaft als Nebenfach gewählt werden; andernfalls ist das Vordiplom durch einen zusätzlichen Leistungsnachweis aus einer Naturwissenschaft zu ergänzen.

(3) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 sind nach Abgabe der Diplomarbeit und in einem Zeitraum von vier Wochen am Ende des neunten Fachsemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen. Die Prüfung im Nebenfach kann vorgezogen werden; der Kandidat hat dazu einen separaten Zulassungsantrag zu stellen und die Leistungsnachweise gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b zu erbringen. Eine der Prüfungen Mathematik I oder Mathematik II kann vorgezogen werden, wenn die gesamte Prüfung bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen wird. Andernfalls wird eine vorher abgelegte Teilprüfung in Mathematik nicht gewertet. § 5a und § 31 Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Den drei Prüfungsfächern Mathematik I - III ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der je 12 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums entspricht. Elementare Grundkenntnisse in Algebra und Topologie werden vorausgesetzt und nicht auf diesen Stoffumfang angerechnet. Der Nebenfachprüfung ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der etwa 10 - 12 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen des jeweiligen Diplomstudienganges entspricht.

(5) Die drei mündlichen Prüfungen in Mathematik müssen bei jeweils verschiedenen Prüfern abgelegt werden.

§ 27 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungs-ausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungs-berechtigte Person bei der Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 8 zu übernehmen.

(3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabe-Tag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, dass er in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu sechs Monaten verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(7) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Einleitung enthalten. Sie muss mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Diplomarbeit verbleibt mit allen Unterlagen beim Prüfungsamt.

(8) Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Wird die Diplomarbeit nur von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" bewertet, so entscheidet der Prüfungsaus-schuss, er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten, gerundet zur nächsten der nach § 14 Abs.1 zulässigen Noten, im Grenzfall zugunsten des Kandidaten.

(9) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 28 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29 Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Prüfung ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 und § 10 nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.

§ 30 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, wiederholt werden. Gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 27 entsprechend.

(3) Die Absätze 2 bis 5 des § 22 gelten entsprechend für die Wiederholung der Diplomprüfung.

(4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 31 Freier Prüfungsversuch

(1) Wird die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Studium der Mathematik innerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 bestimmten Regelstudienzeit von neun Fachsemestern erstmals vollständig abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung außer in den Fällen des Nichtbestehens nach § 10 Abs. 4 als nicht abgelegt. Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen erfolgt und die vollständige Ablegung spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin oder, sofern ein solcher nicht festgelegt ist, innerhalb von drei Monaten nach dem letzten Teil des freien Prüfungsversuchs abgeschlossen wird. Die Fachprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Diplomarbeit.

§ 32 Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und des Zweitgutachters, ferner die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

DRITTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Inkrafttreten *

§ 34 Übergangsbestimmungen **

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15. März 1982 (KMBI II S. 452).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

** Die ursprünglichen Übergangsbestimmungen sind durch Zeitablauf überholt. Die Übergangsbestimmungen der späteren Änderungen betreffen nur die zum Zeitpunkt des Erlasses der jeweiligen Änderungssatzung im Diplomstudiengang Mathematik bereits eingeschriebenen Studenten. Sie können der jeweiligen Änderungssatzung entnommen werden.